Betrifft: Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2021

Bezug: Ihr Schreiben vom 26.04.2021

zust. Referent: Mag. Ulrike Ginner

Sehr geehrte Frau Mag. Ginner,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zur Novelle, mit der das Kartellgesetz 2005 und das Wettbewerbsgesetz geändert werden (KaWeRÄG 2021) wie folgt Stellung:

Mit den vorliegenden Änderungen wird die Richtlinie (EU) 2019/1 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts in innerstaatliches Recht umgesetzt. Da die Republik Österreich grundsätzlich zur Umsetzung geltender EU-Richtlinien in das nationale Recht verpflichtet ist, wird diese Umsetzung entsprechend zur Kenntnis genommen.

Den zur Begutachtung vorgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass im Zuge der beabsichtigten Novellierung über die reine Richtlinienumsetzung hinausgehende Bestimmungen eingearbeitet wurden. Die Intention der österreichischen Bundesregierung, über die Vorgaben des Unionsrechts hinaus weitere Maßnahmen zu setzen, welche zu einem fairen und ausgewogenen Wettbewerb von Markteilnehmern beitragen sollen, ist durchaus zu begrüßen. Ebenso ist es erfreulich, dass das gemeinsame Positionspapier der österreichischen Sozialpartner (Handlungsempfehlungen für ein modernes Wettbewerbsrecht, September 2020) im Novellierungsprozess berücksichtigt wurde.

Die Fülle der Novellierungsbestimmungen sowie die äußerst kurz gehaltene Begutachtungsfrist erschweren eine umfassende Auseinandersetzung und Bewertung der vorliegenden Normierungen deutlich. Daher kann an dieser Stelle lediglich zur wohl brisantesten Bestimmung Stellung genommen werden.

Zu Art. 2 (§ 1 Abs. 4 Wettbewerbsgesetz):  
Diese Bestimmung räumt der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort das Recht ein, sich jederzeit über sämtliche Gegenstände der Geschäftsführung und Aufgabenerfüllung der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) zu informieren. Die BWB hat der Bundesministerin dabei auf Verlangen unverzüglich und schriftlich alle diesbezüglichen Anfragen zu beantworten. Formal orientiert sich diese Bestimmung an § 5 Abs. 3 E-Controlgesetz, welcher ein vergleichbares Auskunftsrecht der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort einräumt.

Dieses Auskunftsrecht ist durchaus kritisch zu betrachten, da die Befürchtung im Raum steht, dass die Unabhängigkeit der Wettbewerbsbehörde beeinträchtigt werden könnte und dass von dieser Informationsverpflichtung auch Auskünfte über sensible Ermittlungsdaten, wie Hausdurchsuchungen, Razzien oder Geschäftsgeheimnisse, umfasst sein könnten. Dies könnte nicht nur zum Nachteil von betroffenen Unternehmen und zu einer Gefährdung des Ermittlungserfolges der BWB führen, sondern auch das Ansehen der Republik Österreich im Umgang mit sensiblen Daten schädigen, falls diese an die Öffentlichkeit gelangen.

In den Erläuternden Bemerkungen wird eine Rechtfertigung in Art. 87 Abs. 1 B-VG gesucht, wonach RichterInnen nur „in Ausübung ihres richterlichen Amtes“, nicht jedoch generell unabhängig und weisungsfrei sind. Diese Sichtweise ist formal durchaus plausibel, zumal § 1 Abs. 4 Wettbewerbsgesetz der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort keinerlei inhaltliches Weisungsrecht im Hinblick auf die Ermittlungstätigkeit der BWB einräumt, weshalb der Bundesministerin grundsätzlich kein Eingriff in die Wahl und Ausübung der Ermittlungsmethoden zukommt. Die Sorge einzelner Parteienvertreter und Organe der BWB selbst besteht wohl vielmehr darin, dass Ermittlungen durch entsprechende Vorabauskünfte vereitelt werden könnten. Zwar ist auch diese Kritik durchaus nachvollziehbar und – angesichts ähnlich gelagerter Vorfälle bei anderen Behörden in jüngster Vergangenheit – wohl auch berechtigt. Allerdings würde die Nichteinräumung des Auskunftsrechts im Lichte der geäußerten Bedenken gar einem Generalverdacht gegenüber der Regierung bzw. den Ministerinnen und Ministern gleichkommen, dass diese ihr Auskunftsrecht missbrauchen würden.

Um eine Balance zwischen umfassenden Informationsverpflichtungen gegenüber der zuständigen Ministerin (im Sinne des Art 20 B-VG) und der notwendigen Verschwiegenheitsermächtigung der Bundeswettbewerbsbehörde hinsichtlich sensibler Daten in laufenden Ermittlungsverfahren zu finden, empfehlen wir die Textierung in § 1 Abs. 4 Wettbewerbsgesetz zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

|  |  |
| --- | --- |
| Der Präsident:  Erwin Zangerl | Der Direktor:  Mag. Gerhard Pirchner |